

SATZUNGSNEUFASSUNG des Waldkindergarten Inzell e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Inzell“ e. V
- (2) Er hat seinen Sitz in Inzell und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein (Registergericht) unter der Nr. VR 201737 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der „Waldkindergarten Inzell“ in Inzell verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Übernahme der Trägerschaft des Waldkindergartens in Inzell. Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch den Betrieb und Erhaltung des Waldkindergartens. Der Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Erziehung von Kindergartenkinder im Waldpädagogischen Bereich.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, Ausnahmen hierzu sind § 8 Absatz 3, 4 und 5 zu entnehmen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Beitrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittserklärung nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Bei den Mitgliedschaften wird unterschieden zwischen aktiven und passiven Mitgliedern. Aktive Mitglieder können nur Eltern sein, deren Kinder im Waldkindergarten angemeldet sind.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Der Austritt kann zum Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Die aktive Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Kindergartenzeit beendet haben und in die Schule übergehen, geht spätestens automatisch zum 31.12. nach Ausscheiden in die passive Mitgliedschaft über, sofern keine Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt.
- (4) Mitglieder die zum Zeitpunkt der Satzungsneufassung das aktive Mitgliedsrecht besessen haben und dieses nach der neuen Bestimmung der Satzung verlieren würden, erhalten das Wahlrecht bezüglich der Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft im aktiven und passiven Status. Der Wunsch auf Fortsetzung der Mitgliedschaft als aktives Mitglied muss binnen Jahresfrist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft nach Wirksamkeit der Satzungsneufassung erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder verfügen über kein Stimmrecht.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung beschlossen. Gleiches gilt für die Art und Weise der Entrichtung.
- (2) Der jährliche Mindestbeitrag ist unabhängig von den Kindergartenbeiträgen separat zu entrichten.
- (3) Ferner kann der Verein seine aktiven Mitglieder verpflichten, jährlich Arbeitsstunden zu leisten um den Verein so zu unterstützen oder ersatzweise Abgeltungszahlungen für die Vereinskasse zu entrichten. Über die Anzahl der verpflichtenden Arbeitsstunden und die Höhe der Abgeltungszahlungen für nichtgeleistete Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die passive Mitgliedschaft beinhaltet nur den jährlichen Mitgliedsbeitrag. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem Schatzmeister.
- (2) Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass an die Vorstandsmitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EstG (Ehrenamtspauschale) gezahlt wird.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- (5) Der Verein ist berechtigt für die Erfüllung seiner Aufgabe im Rahmen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern abzuschließen.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können nur aktive oder passive Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestellen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Bestimmung des Kassenprüfers,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsorts.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder fristgerecht geladen wurden.
- (3) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- (5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Änderungen des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins ist mit 9/10 Zustimmung der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- (6) Wahlen müssen schriftlich und geheim erfolgen.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Der Protokollführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung vom 1. Vorstand vorgeschlagen und mit Zustimmung der anwesenden Mitglieder benannt.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Eine Mitgliederversammlung die die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere juristische Person, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeine, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2019 in Inzell beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.